

# **BStGer SK.2023.10 vom 29. März 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2023.10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2023.10)

FR: TPF SK.2023.10 du 29 mars 2023

IT: TPF SK.2023.10 del 29 marzo 2023

## **Regeste**

Gültigkeit der Einsprache (Art. 354 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf die Einsprache von A. gegen den Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 24. November 2022 wird nicht eingetreten.

### **E. 2**

Die gerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 300.-- werden A. auferlegt. Die auferlegten Verfahrenskosten werden durch Verrechnung mit eingezogenen Guthaben beglichen. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an – Bundesanwaltschaft – Rechtsanwältin Knodel (erbetene Verteidigerin der Beschuldigten) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an – Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 8 - SK.2023.10 Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 29. März 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.